

ANLAGE 3

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Arbeitstitel: Kölner Straße / Hauptstraße – in Köln-Porz und Köln-Porz-Ensen AN/1606/2018 (3369/2018)

Stellungnahme der Verwaltung zur Beschlussfassung der BV 7 vom 13.11.2018

Die Bezirksvertretung Porz (BV 7) hat zum Aufstellungsbeschluss folgenden Zusatz gemäß Änderungsantrag empfohlen:

Die Stadtentwicklungsausschuss beschließt nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 9 Absatz 2a BauGB einen Bebauungsplan für das schraffierte Gebiet gemäß der beiliegenden Anlage unter dem Arbeitstitel: Kölner Straße/Hauptstraße aufzustellen mit dem Ziel, zur Umsetzung des vom Rat am 17.12.2013 beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (EHZK), den Ausschluss von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bezirksvertretung Porz hat in ihrer Sitzung am 13.11.018 eine Reduzierung des Geltungsbereiches des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans mit dem Arbeitstitel „Kölner Straße / Hauptstraße“ – in Köln-Porz und Köln-Porz-Ensen nördlich der Kölner Straße empfohlen. Anlass zur Planaufstellung ist das Erfordernis, zur Umsetzung des vom Rat am 17.12.2013 beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (EHZK), den Ausschluss von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festzusetzen. Hierzu wurde neben dem bestehenden Einzelhandelsstandort auch das umliegende Wohngebiet sowie das Areal des Krankenhauses Porz am Rhein mit einbezogen, da hier potentielle Nachverdichtungspotentiale bestehen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Geltungsbereich gemäß Anlage 1 zu belassen und keine Reduktion wie in Anlage 3.1 (schraffierte Fläche, Vorschlag BV7) vorzunehmen, um eine einheitliche und funktional zusammenhängende Steuerung zu gewährleisten.

Einzelhandelsbetriebe gehören zu den flächenproduktivsten Nutzungen, die im Rahmen privater Projektentwicklungen eine hohe Wirtschaftlichkeit generieren. Daher muss davon ausgegangen werden, dass im Zuge weiterer Bautätigkeiten im Umfeld des bestehenden Einzelhandelsbetriebs ein entsprechendes Interesse zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit stets Gegenstand ist.

Anlage 3.1: Vorschlag der BV 7 reduzierter Geltungsbereich